LXVI.

Jovis 22. Junii 1786.

Kleines Raths.

Die entworfene und verlesene nachfolgende Ueberkömst ist per Majora von Em. En. Rathe approbirt worden.

Ueberkömst.

Da die bei den jetzigen tumultuarischen Umständen bereits empfundenen Vorgänge, und dazu gekommenen Drohungen dem hohen Rathe gnugsam vorbedeuten, dass für Ihn bei Hin- und Abgehung zu und von dem Rathshause, ja auf dem Rathssaale selbst keine Sicherheit vorhanden seye; so hat derselbe zur Entgehung aller Gefahr hiemit beschlossen, weiter nicht zum Rathe zu gehen, bis Allerhöchst Kaiserliche Majestät hierinn die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst werden erlassen haben, wodurch gleichwohl eine Verlängerung des Rathes nicht bezielet wird, auch keiner Zunft ihre Rechten vergringert werden sollen, da der halbe Rathstheil von selbst konstitutionsmässig abgehen, auch die Ergänzung des Rathes nur bis auf Allerhöchst gedachte Kaiserliche Weisung verschoben bleiben werde, also dass nebst Beibehaltung der Konstitutions- und Zunfts-Rechte nur der allgemeine Ruhestand und Sicherheit abgewartet werde, wobei aber zur Vermeidung eines Justitii die Judicial-Sachen und deren Instruirung denen Kanzleien, Syndicis et Secretariis, die Oekonomika aber denen einem jedem Gefache annoch vorgesetzt bleibenden Beamten respective und vier Neumännern inmittels überlassen bleiben. Also im Rathe approbirt den 22. Juni 1786. D. P. M. Becker, Secretarius.

LXVII.

Lunae, 26. Junii 1786.

Gross- und Kleines Raths Ueberkömst.

Em. En. Gross- und Kleinen Rathe muss es billig schmerzhaft vorkommen, dass zwischen der löblichen Bürgerschaft eine solche Unzufriedenheit und Missverständniss wider den Magistrat herrschet, dass selbige sogar alle Schranken überschritten hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zwar wünschte der versammelte Rath wider diejenigen Mitbürger, so sich bis dahin vergangen, die Milde der gesetzlichen Strenge vorzuziehen, auch wird Hochderselbe väterliche Nachsicht zu gebrauchen desto gesicherter unentstehen, wofern diejenigen Bürger so bis hiehin zu solch dem Vaterlande höchst schädlichem Unternehmen öffentlich zusammengelaufen sind, in sich gehen und von ferneren Thathandlungen gutwillig alsofort abstehen werden. Als wozu dann En. Er. Rath, dem vorzüglich das gemeine Wohl am Herzen liegt, jeden Bürger und Einwohner wohlmeinend und väterlich ermahnet.

Da auch der Herr Bürgermeister Dauven aus rühmlicher Absicht des Ruhestands in unserer Vaterstadt zur Herstellung des Friedens vorzüglich die Hand geboten, und sich seiner Würde heute Morgen begeben, auch diese seine Entschliess- und Absagung vor einer in Zustands des Rathssecretarii Herrn Becker an Wohldenselben heute Nachmittag ex pleno abgeschickten Raths-Deputation wiederhohlter bestätiget, und dann En. En. Rath zur desfallsigen Begnehmigung gebeten hat, so nimmt der Hohe Rath diese des Herrn Bürgermeisters freiwillige wiederhohlte Entsagung der Bürgermeisterwürde hiermit an, entlasset ihn seiner Eid und Pflichten, danket auch demselben für die wahren patriotischen Gesinnungen.

Da auch Es. En. Rathes heisseste Wünsche blos auf die Herstellung des allgemeinen Ruhestandes pflichtmässig abzielen, und Hochderselbe die werkthätigen Kennzeichen seiner Gesinnungen der sämmtlichen Bürgerschaft an den Tag zu legen sich zum Vergnügen rechnet, so nimmt En. Er. Rath in Betreff der angebrachten bürgerlichen Beschwerden die schon vorlängst vom ansehnlicheren Theil der Bürger förmlich und gesetzlich nachgesuchte bürgerliche Deputation hiermit an, und benennet des Endes zu jedem Amte und Fache nachfolgende Herren aus der Bürgerschaft, gestalten unter dem Vorsitze des noch wohlregierenden Herrn Freiherrn von Wylre, des abgestandenen Herrn Bürgermeisters Brammerz und hochderselben Beisitzers des Herrn Scheffen de Lonneux (welch-letzterer mit Vorbehalt seiner Einwilligung nur pro pace populi & absque praejudicio constitutionum & consequentia beygestellet wird) die tägliche Verwaltung der Aemter im ganzen Umfange, praevio Juramento, zu übernehmen, und zu jeglicher Zeit die in jedem Fache angebrachten Beschwerden zu untersuchen, und mit dem löbl. Magistrat mit vereinigter Mühwaltung alle etwa untergelaufenen Missbräuche abzuändern und zu herstellen: gestalten dann En. Er. Rath hiermit benennet 1) zum Rentamte Herrn Heinrich von Houtem und Herrn Arnold Scholl, 2) zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weinamte Herrn Dr. Vossen und Herrn Neumann Brammerz, 3) zum Bauamte Herrn Joseph Augustin Heusch und Herrn Nikolas Cromm, 4) zum Syndikat Herrn Dr. Denys junior und endlich 5) zu Neumannskammer Herrn Ferdinand Printzen, Herrn Theodor Krämer, Herrn Jakob Schnitzler und Herrn Paul Joseph Pöschgens.

Zugleich versieht sich En. Er. Rath zur bürgerlichen Deputation, dass die zur Mitverwaltung benennten Herren aus väterlichem Triebe dieses unentgeldlich zu Uebernehmen und bis zu Ende zu führen keinen Anstand machen.

Ferner nimmt hiemit ein ehrbarer Rath die von der Kupfermeister-Zunft den Herren Bürgermeistern behörig zugestellt gewesene Präsentation an, des Endes den Herrn Leonard Brammerz und Herrn Jakob Amya zu ihrer Stelle salvo, siquis habere putet, praetenso jure potiori berufend; auch wird En. Er. Rath unentstehen, die in Betreff der vorgestrigen Beamtenwahl von der Bürgerschaft angebrachten Erinnerungen und Beschwerden zu untersuchen.

Auch widerrufet En. Er. Rath und hebet alle diejenigen Bescheider nochmals, so seit einiger Zeit wider unsere konstitutionalen Gesetze erschlichen sind, hiermit völlig auf, desfalls wider die Urheber und Werkzeuge die rechtliche Untersuchung vorbehaltend.

Dann ist auch bei versammeltem Rathe nach geschehenem Vortrage — als ob ein oder anderer nach Brüssel oder anderswo um Kriegsvölker zum Verderb der Stadt hiehin zu befördern, abgereiset, — überkommen, dass die beiden Sekretarii Herren Couven und Meyer morgen früh Glocke zehn vor Herrn Bürgermeister von Wylre und einer Raths-Deputation darüber zu konstituiren, ob einer derselben das Stadtsiegel und seine Handunterschrift zu dergleichen sträflichem Unternehmen hergegeben, und ohne Wissen der Herren Bürgermeister und des Rathes dergleichen etwas gewagt habe? Und solle nach Befund allsofort eine Deputation des hohen Raths nach Brüssel reisen und diese sträfliche Unternehmungen hintertreiben, fort gegen die Frevler schärferes Einsehen gebraucht werden.

Schliesslich ist beschlossen, dass mit Bewachung des Rathhauses durch die Bürgerkompanien wie angefangen solle fortgefahren werden .... Dieses alles also beschlossen im Rath, und zu Jedermanns Nachricht gewöhnlicher Massen zu drucken und zu affigiren verordnet. Achen eodem ut supra.

D. P. M. Becker, Secretarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf